

Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit

vom 8. Oktober 1986

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976¹⁾ über die
internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 1986²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Weiterführung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen
im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit wird ein Rah-
menkredit von 430 Millionen Franken für eine Mindestdauer von drei Jahren
bewilligt. Die Kreditperiode beginnt frühestens am 1. Januar 1987, jedenfalls
aber nicht, bevor die im vorangegangenen Rahmenkredit für wirtschafts- und
handelspolitische Massnahmen vorgesehenen Mittel verpflichtet sind.

² Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

¹ Die Mittel sind für die Finanzierung folgender Massnahmen nach dem Bun-
desgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre
Hilfe zu verwenden:

- a. von Schenkungen und Darlehen nach den Artikeln 5 und 6, Absatz 1;
- b. von Mischkrediten nach Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe b;
- c. von Massnahmen nach Artikel 6, Absatz 1, Buchstaben c, d und e.

² Bei Beiträgen an internationale Organisationen für bestimmte Projekte und
Programme beteiligt sich die Schweiz an deren Auswahl, Vorbereitung und Eva-
luation.

¹⁾ SR 974.0

²⁾ BBl 1986 I 1289

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 8. Oktober 1986

Der Präsident: Gerber

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 23. September 1986

Der Präsident: Bundi

Der Protokollführer: Anliker

1157

Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit vom 8. Oktober 1986

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.10.1986
Date	
Data	
Seite	399-400
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 161

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.